

Haushaltssatzung der Gemeinde Borsfleth für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.04.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.996.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.187.100 EUR
einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von	-190.800 EUR
globalen Minderaufwendungen nach § 26 Abs. 1 S.3 GemHVO	- EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Abs. 1 S. 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	190.800 EUR
einem saldierten Jahresergebnis von	0 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.888.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.015.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	38.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	433.100 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 600.000 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen
Stellen auf 1,50 Stellen.

§ 3

entfällt

§ 4

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung nach § 12 Abs. 1 S. 1 GemHVO beträgt:

- | | |
|----------------------|-------------|
| a) für Baumaßnahmen | 150.000 EUR |
| b) für Beschaffungen | 50.000 EUR |

§ 5

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000 EUR.

Borsfleth, den 16.04.2026

gez. Hösel
Gemeinde Borsfleth
Hösel
Bürgermeister

Siegel

Vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Borsfleth für das Haushaltsjahr 2026 wird öffentlich bekanntgemacht. Nach § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung und Anlagen nehmen.

Horst (Holstein), 20.04.2026

Amt Horst-Herzhorn
Der Amtsvorsteher